

92. Kann ein Richter im Prozesse eines Vereines, dessen Mitglied er ist, das Richteramt ausüben?
Inwiefern liegt in dieser Beteiligung ein Ablehnungsgrund?

II. Civilsenat. Beschl. v. 28. April 1882 i. S. Sch. (Kl.) w. Versorgungsanstalt (Wefl.). Beschw.-Rep. 110/82.

I. Oberlandesgericht Karlsruhe.

In einem zwischen Sch. und der allgemeinen Versorgungsanstalt des Großherzogtums Baden vor dem Oberlandesgerichte zu Karlsruhe anhängigen Rechtsstreite ergaben sich Bedenken, ob nicht drei der an der betreffenden Sitzung teilnehmenden Räte wegen ihrer Beteiligung bei dieser Anstalt von Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen seien, und da sich weiter ergab, daß sämtliche Mitglieder des Gerichtes, mit Ausnahme von vier, in gleicher Weise beteiligt seien, wurden die Akten dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt. Dasselbe erklärte das angeregte Bedenken für unbegründet aus folgenden

Gründen:

„Nach §. 41 Ziff. 1 C.P.D. ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung deren er zu einer Partei im Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht.

Als Prozeßparteien können die bezeichneten Richter nicht betrachtet werden, auch nicht sofern sie Mitglieder der beklagten Versorgungsanstalt sind, denn Prozeßpartei ist nur diese Anstalt selbst in der ihr nach §. 9 des badischen II. Konstitutionsediktes zukommenden Eigenschaft einer juristischen Person. Es kann sich daher nur fragen, ob etwa eine Mitbeteiligung im Sinne der besagten Gesetzesbestimmung anzunehmen sei.

Nach den Motiven des Gesetzentwurfes (S. 68—71) ist eine Mitbeteiligung des Richters am Rechtsstreite im engeren Sinne vorausgesetzt; die Mitbeteiligung muß eine unmittelbare, d. h. derart sein, daß der Richter für seine Person in die Lage kommen kann, sei es als mitberechtigter in der Sache zu klagen, sei es als mitverpflichtet (Mitschuldner, Bürge) bezw. regresspflichtig beklagt zu werden. Das bloße Interesse am Ausgange des Prozesses, mag es auch ein erhebliches sein, reicht nicht hin; es kann nur Anlaß zur Ablehnung nach §. 44 C.P.D. geben. Diese Auffassung steht im Einklange mit dem früheren Rechtszustande,

vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 15 Nr. 97 S. 340,

sowie mit der bei Beratung des norddeutschen Entwurfes, welchem die in Frage stehende Bestimmung entlehnt ist, kundgegebenen Ansicht.

Vgl. Protokolle S. 98.

Von diesem Standpunkte aus kann von Anwendung besagter Bestimmung im vorliegenden Falle nicht die Rede sein.

Ganz unerheblich erscheint zunächst, daß Rat L. eine Anlage bei der mit der Versorgungsanstalt verbundenen Sparkasse nach §§. 488 flg. der Statuten gemacht hat, denn hierdurch wurde er nur Gläubiger der Anstalt (Statuten §. 489), was selbstverständlich eine Mitverpflichtung sonstigen Gläubigern der Anstalt gegenüber nicht in sich schließt. Aber auch der Umstand, daß die Räte M. und N. im Besitze von Rentenscheinen der Anstalt und insofgedessen nach §. 112 der Statuten Mitglieder derselben sind, kann eine Mitbeteiligung im Sinne des Gesetzes nicht begründen. Der Besitz von Rentenscheinen (§§. 101 bis 206 der Statuten) giebt den Besitzern zwar gewisse Rechte auf Rentenbezug gegen die Anstalt, deren Wert durch den günstigen oder ungünstigen Ausgang von Prozessen derselben möglicherweise beeinflußt sein kann, berechtigt sie ferner zur Mitwirkung bei den Beschlüssen der Generalversammlung, allein eine persönliche Verpflichtung den Gläubigern der Anstalt gegenüber besteht für sie in keiner Weise; sie befinden sich vielmehr in derselben Lage wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft, betreffs deren bei Beratung des norddeutschen Entwurfes anerkannt wurde, daß sie bei Prozessen dieser Gesellschaft als mitbeteiligt im Sinne der fraglichen Gesetzesbestimmung nicht zu gelten hätten.

Was die eventuell sich ergebende und nach §. 48 C.P.D. gleichfalls zu erörternde Frage betrifft, ob etwa in der fraglichen Beteiligung

ein Grund zur Ablehnung wegen Beforgnis der Befangenheit (§. 42 Abs. 2 C.P.D.) zu finden sei, so ist diese gleichfalls zu verneinen. Das Interesse, welches der Besitz einzelner Rentenscheine oder eine Sparkasseneinlage am Ausgange des vorliegenden Rechtsstreites begründet, ist bei dem großen Umfange des Geschäftsbetriebes der Anstalt ein so verschwindend kleines, daß jeder Gedanke, es könne durch dasselbe die Unparteilichkeit des Richters in Frage gestellt sein, fern bleiben muß.“